

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Energie  
Abteilung Recht und Sachplanung  
3003 Bern

Bern, 17. August 2021  
VL BFE / MM

Per Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

## Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

### Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt nur zu einzelnen Verordnungen der vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 Stellung, auf die im Folgenden detaillierter eingegangen. Auf eine Stellungnahme zur Energieeffizienzverordnung (EnEV), Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS), Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und zur Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) wird verzichtet.

#### Revision der Energieverordnung (EnV)

Die FDP begrüsst die Änderungen der EnV in Art. 8 infolge des Bundesgerichtsentscheides vom 4. November 2020 zur Vergrösserung des Grimselsees. Für die Erreichung der ambitionierten Ziele der Energiestrategie 2050 im Bereich der Wasserkraft ist es unerlässlich, dass die Rahmenbedingungen für dessen Erhalt und Ausbau möglichst vorteilhaft ausgestaltet werden. Dazu gehört auch die richtige Definition / Anwendung des nationalen Interesses bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Folglich ist es richtig, dass der Bundesrat sowohl bei massgeblichen Erweiterungen wie auch bei Erneuerungen von Wasserkraftanlagen Anpassungen in Bezug auf die Definition des nationalen Interesses in der EnV vornimmt. Speziell im Bereich der Erneuerungen ist es zentral, dass auch der Erhalt der Produktionskapazitäten als nationales Interesse verstanden wird. Bezüglich der Festlegung der Schwellenwerte bei Erweiterungen und Erneuerungen sollte mit stärkerem Fokus auf die Versorgungssicherheit nochmals Rücksprache mit der betroffenen Branche gehalten werden.

Klar abgelehnt wird hingegen die Verordnungsänderung in Art. 39 EnV. Diese vorgeschlagene Änderung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG widerspricht den Zielen der Energiestrategie und gefährdet das äusserst erfolgreiche Zielvereinbarungssystem. Es ist unverständlich, wieso zum jetzigen Zeitpunkt die bewährte Praxis bezüglich der Definition von wirtschaftlichen Massnahmen angepasst wird. Die Ausweitung der Amortisationsdauer von wirtschaftlichen Massnahmen auf die gesamte Nutzungsdauer führt zu einer massiven Verschärfung der Bedingungen für eine Rückerstattung des Netzzuschlages, die so weder verhältnismässig noch nachvollziehbar ist. Anstatt das genannte Ziel eines besseren Kosten-Nutzenverhältnisses zu erreichen, gefährdet diese Verordnungsanpassung ein privatwirtschaftliches, gut funktionierendes System, das seit seiner Einführung massgeblich zu den Effizienzgewinnen in der Industrie beigetragen hat. Die FDP fordert darum, dass diese Verordnungsänderung rückgängig gemacht und die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit beibehalten wird.

### **Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)**

Wie in den vergangenen Anpassungen der EnFV begrüsst die FDP auch diese Absenkung der Vergütungssätze. So können mehr Anlagebetreiber von einer Vergütung profitieren und der Ausbau von Produktionskapazitäten beschleunigt werden. Explizit begrüsst werden die damit geschaffenen Anreize zugunsten des Ausbaus von grösseren PV-Anlagen, die im Hinblick auf die Versorgungssicherheit einen wichtigen Beitrag leisten.

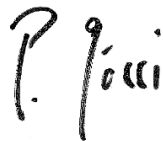
### **Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)**

Die FDP begrüsst die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020 bezüglich der gesetzeswidrigen Kompetenz des UVEK zur Festlegung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Einzelfall. Der Vollzug dieses Entscheids ist richtig und muss umgesetzt werden, indem die Zuständigkeiten des UVEK gemäss der SEFV konsequent gestrichen werden. Umso unverständlicher ist es, dass mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung zusätzlich neue potenzielle Konflikte bezüglich der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds-Gremien generiert werden. Die Autonomie und Kompetenz dieser Gremien sollen in Folge des BG-Entscheides möglichst unangetastet bleiben. Die FDP fordert darum den Bundesrat auf, jegliche Bestimmungen, die über die eigentliche Umsetzung des BG-Entscheides hinausgehen, wieder rückgängig zu machen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin



Petra Gössi  
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero